



## BESCHLUSSVORLAGE

Verwaltungs- und Finanzausschuss

### Beschluss zur Veräußerung des Flurstückes- Nr. 2888 der Gem. Zittau, gelegen Humboldtsiedlung 45.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.02.2021	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	BGB, SächsGemO, KomGrVwV, ErholNutzG
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	SR Beschluss- Nr. 39/03/96 vom 29/03/96
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.506100
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erlöse aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	9.000 Euro	9.000 Euro	

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

Das Grundstück Humboldtsiedlung 45, Flurstück- Nr. 2888 der Gem. Zittau, ist mit einem Bungalow bebaut und mit einem Nutzungsrecht auf Grundlage blauer Nutzungsurkunde für ein Erholungsgrundstück belastet. Der Sohn der Nutzungsberechtigten hat sein Kaufinteresse am Grund- und Boden bekundet.

Die Veräußerung des Grund und Bodens erfolgt zum aktuellen Bodenrichtwert von 30 Euro/m<sup>2</sup>.

Um allerdings das Ziel zu erreichen, dass alte Rechtsverhältnis zu beenden, bedarf es eines notariellen dreiseitigen Vertrages, in dem die bisherigen Nutzungsberechtigten ihr Nutzungsrecht vorerst an den Sohn übertragen. Veräußert die Stadt Zittau Zug um Zug den Grund und Boden, kann durch diesen das Nutzungsrecht aufgegeben und das Gebäudegrundbuch geschlossen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, das Grundstück Humboldtsiedlung 45, Flurstück- Nr. 2888 der Gem. Zittau mit einer Größe von 300 m<sup>2</sup> an den Antragsteller (siehe Anlage) zum Bodenrichtwert in Höhe von 30 Euro/m<sup>2</sup> zzgl. der vertragsbedingten Nebenkosten zu veräußern. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der gleichzeitigen Übertragung des Nutzungsrechtes am Gebäude durch die derzeitigen Nutzungsberechtigten an den Käufer.

Im Vertrag ist eine Mehrerlösklausel aufzunehmen.

Einer Belastung mit Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung wird nach den Maßgaben der aktuellen KomGrVwV bei Bedarf zugestimmt.